



REINHARD KARDINAL MARX
ERZBISCHOF VON MÜNCHEN UND FREISING

Ausführungsbestimmungen

zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der Fassung vom 1. Juni 2022

In Konkretisierung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ in der Fassung vom 1. Juni 2022 (Amtsblatt 2022, Nr. 7, S. 261–277) werden für die Erzdiözese München und Freising folgende Ausführungsbestimmungen erlassen, die die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in Verdachtsfällen im Sinne der genannten Ordnung festlegen:

Allgemein:

Die Wahrnehmung der dem Ordinarius in den Nrn. 13, 14, 25, 26, 31, 33, 42, 45, 48 und 49 der Interventionsordnung zugeschriebenen Aufgaben und Funktionen wird, sofern sie keine Ausübung von Leitungsgewalt erfordert, an die/den Interventionsbeauftragte:n bzw. deren/dessen Vertretung (Intervention) delegiert.

Die Stelle der Intervention ist im Erzbischöflichen Ordinariat in der Stabsstelle Recht (AC.2.) angesiedelt.

Zu A. Einführung

Nr. 1

Zur Entfaltung rechtlicher Wirkung der Interventionsordnung auf Arbeitnehmer:innen im kirchlichen Dienst, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, wird auf das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen in der jeweils geltenden Fassung verwiesen (vgl. Teil D: Sonstige Regelungen; D, 1a. Regelung zur Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener und der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen).

Empfänger diözesaner Zuwendungen und Zuschüsse, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, müssen in ihren Zuwendungsanträgen vermerken, in welcher Form sie den Vorgaben der Ordnung entsprechen.

Die Prüfung, ob die Empfänger die Vorgaben der Ordnung ausreichend beachten, obliegt Ressort 6 – Caritas und Beratung.

Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit sind an die Deutsche Bischofskonferenz zu richten.

Nr. 3

Als schutzbefohlene Erwachsene gelten neben den hier genannten auch Personen „im Zustand von Krankheit, von physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder von Freiheitsentzug, wodurch faktisch, auch gelegentlich, ihre Fähigkeit zu verstehen und zu wollen eingeschränkt ist, zumindest aber die Fähigkeit, der Schädigung Widerstand zu leisten“ (Motu Proprio „Vos estis lux mundi“ vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 2 lit. b).

Zu B. Zuständigkeiten

Nr. 4 und Nr. 6

Namen, Kontaktdaten und Berufsbezeichnungen der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst (unabhängige Ansprechpersonen für die Prüfung von Verdachtsfällen) sind im Internet auf der Website der Erzdiözese München und Freising (www.erzbistum-muenchen.de) veröffentlicht.

In der Erzdiözese München und Freising sind nichtkirchliche Fachberatungsstellen als unabhängige Anlaufstellen benannt und im Internet auf der Website der Erzdiözese München und Freising (www.erzbistum-muenchen.de) mit Kontaktdaten veröffentlicht, an die sich Betroffene sexuellen Missbrauchs wenden können.

Die nichtkirchlichen Fachberatungsstellen sollen Betroffene beraten und begleiten sowie ergebnisoffen über das kirchliche Aufarbeitungs- und Anerkennungsverfahren informieren. Den Betroffenen soll eine fundierte und selbstbestimmte Entscheidung über den Eintritt in das kirchliche Anerkennungsverfahren ermöglicht und sie sollen dabei gegebenenfalls begleitet werden. Auf Wunsch der Betroffenen erfolgt die Beratung vertraulich.

In der Erzdiözese München und Freising ist zudem eine Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese München und Freising eingerichtet und mit Kontaktdaten im Internet auf der Website der Erzdiözese München und Freising (www.erzbistum-muenchen.de) veröffentlicht. Diese Stelle berät Betroffene niederschwellig und informiert über die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten der Erzdiözese.

Der Betroffenenbeirat in der Erzdiözese München und Freising ist eine weitere externe Anlaufstelle für Betroffene und mit Kontaktdaten im Internet auf der Website des Betroffenenbeirats (www.betroffenenbeirat-muenchen.de) veröffentlicht.

Nr. 7

Der Erzbischof richtet zu seiner Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Dem ständigen Beraterstab gehören neben dem Erzbischof

- der Generalvikar,
- der/die Amtschef:in,
- eine von sexuellem Missbrauch betroffene Person,
- die beauftragten Ansprechpersonen,
- ein:e Vertreter:in der nichtkirchlichen Fachberatungsstellen, der/die von den Fachberatungsstellen benannt wird,

- die Leitung der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch (GV.3),
- die Leitung der Stabsstelle Beratung und Seelsorge für Betroffene von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese München und Freising (GV.4),
- die Leitung der Stabsstelle Recht (AC.2),
- der/die Interventionsbeauftragte bzw. dessen/deren Vertretung
- sowie, soweit durch die bereits genannten Teilnehmer:innen noch nicht ausreichend vertreten, weitere Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs an.

Die Mitglieder des ständigen Beraterstabes werden für eine Amtszeit von drei Jahren vom Erzbischof ernannt. Wiederernennungen sind zulässig. Die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Beraterstabes wird im Amtsblatt und im Internet auf der Website der Erzdiözese München und Freising (www.erzbistum-muenchen.de) veröffentlicht.

Der ständige Beraterstab wird über wesentliche Entwicklungen in den Bereichen Intervention, Prävention und Aufarbeitung in der Erzdiözese München und Freising informiert.

Der ständige Beraterstab kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Nr. 11

Zuständige Person der Leitungsebene für den Bereich der Erzdiözese München und Freising, die über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 der Ordnung zu informieren ist, ist der Generalvikar für alle Institutionen, die der Gesetzgebungsgewalt des Erzbischofs unterliegen, wobei die Information an den Generalvikar ausschließlich über die beauftragten Ansprechpersonen zu erfolgen hat.

Nr. 13

Die beauftragten Ansprechpersonen informieren die Intervention, die die Bearbeitung der Vorgänge im Auftrag des Ordinarius wahrnimmt, unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 der Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung.

Die Intervention koordiniert den Aufklärungsprozess, führt die Verfahrensakte, verantwortet die Dokumentation, erstellt Statistiken und unterstützt die beauftragten Ansprechpersonen bei deren Arbeit.

Die Intervention informiert ihrerseits den Generalvikar und den/die Amtschef:in

- bei Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 der Ordnung Kleriker der Erzdiözese München und Freising betreffend,
- bei Vorgängen, in denen Mitarbeitende von der Arbeit (vorübergehend) freigestellt werden oder deren Arbeitsverhältnisse beendet werden sollen,
- bei Weiterleitung von Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden (vgl. Nr. 33),
- bei Vorgängen, die an die Abteilung Kirchenrecht (AC.2.1) zur Vorbereitung der Einleitung eines Verfahrens zur Voruntersuchung oder eines anderen Verfahrens nach CIC weitergeleitet werden, und
- von Vorgängen nach der Ordnung, deren Umfang und Schwere eine Information geboten erscheinen lassen.

Nr. 14

Die Intervention macht Mitteilung über den Beginn und den Abschluss eines Verfahrens an die Leitung Ressort Personal, bei Beschäftigten der Pfarrkirchenstiftungen und Ehrenamtlichen einer Pfarrei an den Kirchenverwaltungsvorstand.

Nr. 19

Insbesondere bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Täterinnen und Tätern, bei denen die Zuständigkeit unklar erscheint, ist es die Aufgabe der Intervention, eine Klärung über die Zuständigkeit und die weiteren erforderlichen Schritte herbeizuführen. Über die Ergebnisse ihrer Bemühungen informiert sie den Generalvikar und die Ansprechpersonen.

Zu C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

Nr. 20

Die Bewertung der Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen erfolgt auf der Grundlage der Handreichung zur Plausibilitätsprüfung der Deutschen Bischofskonferenz in der jeweils geltenden Fassung.

Nr. 21

Die Ansprechperson dokumentiert ggf. im Protokoll die Erfüllung der Vorgaben der Nr. 21, insbesondere die Hinweise auf das Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten sowie die gegebenenfalls erforderliche Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden oder andere zuständige Behörden.

Sofern der/die Betroffene ausdrücklich darauf besteht, das Gespräch mit einer beauftragten Ansprechperson allein ohne Hinzuziehung einer weiteren Person durch die Ansprechperson zu führen, wird dies von der betreffenden Ansprechperson dokumentiert und dem Wunsch des/der Betroffenen entsprochen.

Nr. 26

Sofern aus Sicht der Intervention nicht auszuschließen ist, dass sich der Vorwurf auf die Begehung einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch (StGB) richtet und dabei die Gefahr der Verdunkelung oder der Veränderung oder Vernichtung von Beweismitteln oder des Einwirkens auf Zeugen besteht, soll – bevor ein Gespräch mit dem/der Beschuldigten geführt wird – die Staatsanwaltschaft darüber informiert werden und ihre Einschätzung zur Durchführung der Anhörung eingeholt werden. Der Einschätzung der Staatsanwaltschaft ist Rechnung zu tragen. Das Ergebnis wird dokumentiert.

Vertreter:in oder Beauftragte:r des Ordinarius im Sinne dieser Regelung ist die Intervention, der/die Voruntersuchungsführer:in oder ein:e sonstige:r Vertreter:in des Dienstgebers. In Abstimmung mit der Intervention nimmt eine beauftragte Ansprechperson an der Anhörung teil.

Nr. 30

Über das Gespräch wird ein Protokoll erstellt. Es wird an die/den Beschuldigte:n verschickt, der/die es unterschrieben zurücksenden soll. Seitens der/des Beschuldigten und der Begleitperson können Korrekturen am Protokoll vorgenommen werden, die als Ergänzungen zum Protokoll genommen werden, sofern sie nicht übernommen werden. Von der ggf. ergänzten und von allen Beteiligten unterschriebenen Protokollfassung erhält der/die Beschuldigte eine Ausfertigung.

Nr. 31

Die Intervention informiert den Ordinarius bzw. die Leitung des kirchlichen Rechtsträgers über das Ergebnis der Anhörung.

Nr. 33

Vertreter:in des Ordinarius im Sinne dieser Regelung ist die Intervention. Sobald nach Einschätzung der Intervention tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet die Intervention unbeschadet der Bestimmung in Nr. 34 in Abstimmung mit der Leitung der Stabsstelle Recht die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden weiter.

Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung ist das örtlich zuständige Jugendamt im Rahmen des § 8a SGB VIII durch den Träger der Einrichtung in Abstimmung mit der Intervention zu informieren.

Nr. 36

Sobald nach Einschätzung der Intervention wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet sie den Sachverhalt an die Abteilung Kirchenrecht (AC.2.1) zur weiteren Prüfung und informiert den Ordinarius. Die Abteilung Kirchenrecht legt dem Ordinarius das Ergebnis der Überprüfung vor und bereitet gegebenenfalls die Einleitung der Voruntersuchung vor.

Nr. 37

Die Intervention erhält den Bericht über das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung zur Kenntnis.

Nr. 40

Die Intervention fasst die vorliegenden Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs zusammen und schlägt geeignete und angemessene Maßnahmen vor.

Nr. 42

Die zuständige Stelle im Sinne dieser Regelung ist die Intervention.

Zu D. Hilfen

Nr. 45

Als geeignete Person im Sinne der Ordnung, die die beauftragten Ansprechpersonen über Maßnahmen und den jeweiligen Umsetzungsstand unterrichtet, damit diese die betroffene Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung informieren können, gilt die Intervention.

Nr. 48

In Absprache mit den beauftragten Ansprechpersonen stellt die Intervention die erforderlichen Informationen den genannten Stellen zur Verfügung.

Nr. 49

Die notwendigen Informationen bzw. die Koordination des Informationsflusses für die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen erfolgen über die Intervention.

Im Hinblick auf die Aufarbeitung vermittelt die Intervention Unterstützungsmöglichkeiten.

Zu F. Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 56

Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich über die Pressestelle in Abstimmung mit dem Generalvikar und dem/der Amtschef:in.

Zu H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

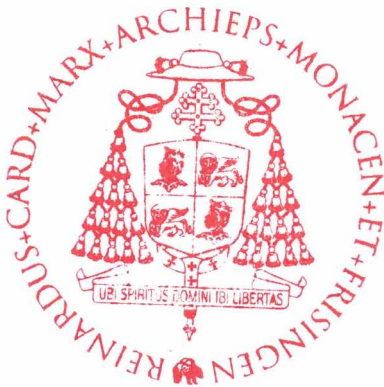
Nr. 61

Die Akteneinsicht darf erst gewährt werden, sobald die staatlichen und kirchenrechtlichen Verfahren jeweils rechtskräftig abgeschlossen sind, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie sind auf der Website sowie im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising zu veröffentlichen. Gleichzeitig tritt das Allgemeine Ausführungsdekret zu der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 10. Dezember 2019 (Amtsblatt 2020, Nr. 1, S. 28) außer Kraft.

München, den 23. Dezember 2022



Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Johannes Schwarzen
Erzbischöflicher Notar

Anlage 1: Aufgaben und Befugnisse der beauftragten Ansprechpersonen
Anlage 2: Aufgaben und Befugnisse der Intervention

Anlage 1: Aufgaben und Befugnisse der beauftragten Ansprechpersonen

Die Aufgaben und Befugnisse der gemäß Nr. 4 der Interventionsordnung beauftragten Ansprechpersonen sind:

- Entgegennahme von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Gesprächsführung mit den Betroffenen,
- Plausibilitätsprüfung,
- Information des Erzbischofs und der Intervention,
- verlässliche Kontaktperson für die/den Betroffene:n im gesamten Verfahren zu sein.

Um die Plausibilitätsprüfung und Aufklärung von Fällen vorgeworfenen oder erwiesenen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker oder sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst bestmöglich zu gewährleisten und zu fördern,

um der ausdrücklichen Forderung des Erzbischofs zu entsprechen, dass alle Institutionen, die seiner Gesetzgebungsgewalt unterliegen, die gemäß Nr. 4 der Interventionsordnung beauftragten Ansprechpersonen bei ihrer Arbeit unterstützen, insbesondere ihnen alle gewünschten Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren sollen,

und im überwiegenden kirchlichen Interesse

hat der Generalvikar per Dekret vom 31.10.2022 von § 15 Abs. 1 der Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) dispensiert und den beauftragten Ansprechpersonen

- auf Antrag an den/die Interventionsbeauftragte:n die Einsichtnahme in die Personalakten von einem sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener beschuldigten Klerikern oder sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sowie
- auf Antrag an das Archiv des Erzbistums München und Freising die Nutzung von diesbezüglichem personenbezogenen Archivgut gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)

gestattet.

Anlage 2: Aufgaben und Befugnisse der Intervention

Die Intervention hat gemäß der Delegation des Ordinarius die Aufgabe, sämtliche Maßnahmen, die sich aus den Meldungen von Betroffenen sexualisierter Gewalt zwecks Aufklärung, Be- und Aufarbeitung ergeben, in die Wege zu leiten und zu koordinieren. Dazu zählt insbesondere die Durchführung der notwendigen Recherchen (Personalakte, Archiv etc.). Personen, die in einen konkreten Fall involviert sind, werden entsprechend der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der Fassung vom 1. Juni 2022 (Amtsblatt 2022, Nr. 7, S. 261–277) seitens der Intervention berücksichtigt bzw. einbezogen. Die Verfahrensschritte werden dokumentiert.

Für den Bereich von „Fragen des sexuellen Missbrauchs“ ist die Intervention befugt, Auskünfte, die sich auf mögliche oder tatsächliche Fälle sexuellen Missbrauchs beziehen, von allen Institutionen, die der Gesetzgebungsgewalt des Erzbischofs unterliegen, einzuholen und Akteneinsicht zu nehmen.